

Statuten der Magendarmliga Schweiz

Erstellt am 15. Juni 1995.

Revidiert am 12. Juni 1997, 2. Mai 2002, 27. September 2007,
23. September 2010, 20. September 2012, 13. September 2013, 11.
September 2014, 01. Oktober 2015

Wo in den Statuten männliche Personenbezeichnungen angegeben werden, sind stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1, Name und Sitz:

1. Unter der Magendarmliga Schweiz (Ligue gastrointestinale Suisse, Lega gastrointestinale Svizzera), besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
2. Die Magendarmliga Schweiz ist der Schweizerischen Gesellschaft für Gastroenterologie (SGG) angeschlossen.
3. Die Magendarmliga Schweiz ist im Schweizerischen Handelsregister eingetragen.
4. Der Sitz der Magendarmliga Schweiz ist Bern.

Artikel 2, Zweck:

1. Die Magendarmliga Schweiz bezweckt
 - a) die Öffentlichkeit im Sinne der Aufklärung und Prävention über den aktuellen Wissens- und Erfahrungsstand, die gegenwärtigen Möglichkeiten und die zu erwartenden Fortschritte im Fachgebiet der Hepato-Gastroenterologie objektiv und publikumsgerecht zu informieren.
 - b) die Ärzteschaft im Sinne der Fortbildung über den aktuellen Wissens- und Erfahrungsstand, die gegenwärtigen Möglichkeiten und die zu erwartenden Fortschritte im Fachgebiet der Hepato-Gastroenterologie objektiv und bedürfnisbezogen zu informieren.
 - c) mit Vereinen, Firmen, Patientenorganisationen und anderen Institutionen, die sich vorwiegend mit dem Magendarmtrakt und der Leber und den damit verwandten Problemen beschäftigen, zusammenzuarbeiten.
 - d) Aktionen zur Förderung der Gesundheit des Verdauungsapparates bzw. zur Prävention, Detektion und Bekämpfung von Krankheiten des Verdauungsapparates anzuregen, zu initiieren und zu koordinieren.
2. Zielsetzungen und Aktivitäten der Magen Darm Liga Schweiz stehen in Übereinstimmung mit jenen der Schweizerischen Gesellschaft für Gastroenterologie.

3. Die Aktionen der Magen Darm Liga Schweiz ergänzen die Tätigkeiten der gastroenterologischen Weiterbildungsstätten und der Schweizerischen Gesellschaft für Gastroenterologie.

II. Mittel

Artikel 3, Mittel:

1. Zur Verfolgung ihres Zwecks verfügt die Magendarmliga Schweiz über folgende finanzielle Mittel:
 - a) die Beiträge ihrer Mitglieder
 - b) projektbezogene Beiträge, Geldspenden und andere Leistungen und Zuwendungen von Dritten unter Wahrung der Transparenz
 - c) den Erlös aus Dienstleistungen
 - d) den Ertrag aus ihrem Vermögen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4, Mitgliederarten:

1. Die Magendarmliga Schweiz hat drei Mitgliederarten
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Kollektivmitglieder, hierunter sind zu fassen: Juristische Personen, Personengesellschaften und Vereine.

Artikel 5, Mitgliederaufnahme:

1. Jedes ordentliche und jedes assoziierte Mitglied der SGG kann als ordentliches Mitglied in die Magendarmliga Schweiz aufgenommen werden.
2. Ordentliche Mitglieder werden auf den 1. Januar des Kalenderjahres ihres 66. Geburtstages automatisch zu Freimitgliedern; solche, die sich vor diesem Termin aus dem Berufsleben zurückziehen, können zu Freimitgliedern ernannt werden.
3. Firmen und Institutionen, die sich verpflichten, einen regelmässigen jährlichen Mitgliederbeitrag zu zahlen, können als Kollektivmitglied in die Magendarmliga Schweiz aufgenommen werden.
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ernennung zum Freimitglied aus anderen als Altersgründen erfolgen durch den Vorstand auf Gesuch des Kandidaten bzw. des Betroffenen.

Artikel 6, Rechte der Mitglieder:

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Freimitglieder der Magendarmliga Schweiz haben das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Kollektivmitglieder haben

- a) das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
- b) das Recht, in den Veröffentlichungen bzw. bei Veranstaltungen der Magendarmliga Schweiz in geeigneter Form namentlich aufgeführt zu werden.
- 3. Alle Mitglieder sind berechtigt, allfällige Veröffentlichungen und andere materielle oder immaterielle Erzeugnisse und Dienstleistungen der Magendarmliga Schweiz zu Vorzugsbedingungen zu beziehen.

Artikel 7, Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder der Magendarmliga Schweiz haben die Pflicht, sich an die Statuten und die darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Gesellschaftsbeschlüsse zu halten.
2. Die ordentlichen Mitglieder und die Kollektivmitglieder haben die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand festgesetzten Mitgliederbeiträge zu zahlen.
3. Die Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 8, Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft in der Magendarmliga Schweiz wird durch Austritt, Ausschluss oder automatisches Erlöschen beendet.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende des Kalenderjahres
 - a) für ordentliche Mitglieder und Freimitglieder durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der SGG
 - b) für Kollektivmitglieder durch die Auflösung, Fusion oder Übernahme der Firma bzw. der Institution.
 - c) für ordentliche Mitglieder und Kollektivmitglieder durch Nicht-Bezahlung des Mitgliederbeitrags trotz mindestens dreimaliger Mahnung.
5. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das betroffene Mitglied alle Ansprüche an die Magendarmliga Schweiz.

IV. Organe

Artikel 9, Organe:

1. Die Organe der Magendarmliga Schweiz sind
 - a) die Urabstimmung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand

d) die Revisionsstelle.

Artikel 10, Die Urabstimmung:

1. Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder der Magendarmliga Schweiz auf schriftlichem Weg.
2. Eine Urabstimmung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, Antrag des Vorstandes oder schriftliches Begehren von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 11, Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Magendarmliga Schweiz.
2. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder statt.
4. Die Versammlungen werden vom Präsidenten mit Angabe der Traktanden einberufen und geleitet.
5. Eine Geschäftsordnung regelt die Organisation und die Verfahren der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Hauptaufgaben und Befugnisse:
 - a) die Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder, wobei ein Vorstandsmitglied von der SGG ernannt wird, und der Revisionsstelle.
 - b) [gestrichen]
 - c) die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - d) die Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle.
 - e) den Beschluss über den jährlichen Aktionsplan des Vorstandes, das Budget und die Kreditlimite für nicht budgetierte Ausgaben des Vorstandes.
 - f) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags der ordentlichen Mitglieder, der CHF 250.-- nicht übersteigen darf.
 - g) die Genehmigung der Mitgliederbeiträge aufgrund des Vorschlags des Vorstands
 - h) die Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder.
 - i) den Ausschluss von Mitgliedern
 - j) die Beschlussfassung über Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
7. Nicht traktandierte Geschäfte können nur dann gültig behandelt werden, wenn sie von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten als dringlich erklärt werden.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung, Antrag des Vorstandes oder schriftliches Begehren von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Magendarmliga Schweiz der Urabstimmung unterstellt.

Artikel 12, Der Vorstand:

1. Der Vorstand ist das oberste leitende Organ der Magendarmliga Schweiz.
2. Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.
3. Der Präsident und insgesamt drei bis fünf weitere Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der Magendarmliga Schweiz gewählt.
4. Der Vorstand wählt einen Vizepräsidenten und einen Quästor aus dem Kreis seiner Mitglieder; eines der unter Art. 12 Ziff. 3 genannten Vorstandsmitglieder der Magendarmliga Schweiz wird durch die SGG ernannt. (ex officio Leiter Resort/ Internet); im Übrigen konstituiert er sich selbst.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zweimal möglich.
6. Die Organisation und die Verfahren des Vorstandes sowie die Aufgaben seiner Mitglieder sind in einer Geschäftsordnung geregelt.
7. Der Vorstand erstellt die Anstellungsverträge und Pflichtenhefte allfälliger Angestellter.
8. Ein Jahr vor dem geplanten Rücktritt des Präsidenten Magendarmliga Schweiz wählt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Präsidenten Magendarmliga Schweiz elect. Der als „elect“ gewählte nimmt im Vorstand Einsitz, aber ohne Stimmrecht, sofern er nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist.
9. Der Vorstand hat folgende Hauptaufgaben und Befugnisse:
 - a) die Berufung von Kommissionen und Beratern und die Anstellung von permanenten oder temporären Mitarbeitern.
 - b) die Vorlage einer Geschäftsordnung und allfälliger anderer Führungsinstrumente (Leitbild usw.) zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
 - c) die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Abnahme durch die Mitgliederversammlung.
 - d) die Vorlage des jährlichen Aktionsplanes und des Budgets zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
 - e) die Mitgliederbeiträge zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorzuschlagen
 - f) der Abschluss und die Kündigung von projektbezogenen Verträgen, Sponsorenverträgen und anderen Abmachungen.

- g) die Beschlussfassung über einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Kreditlimite
- h) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Artikel 13, Der Präsident:

1. Der Präsident vertritt die Magendarmliga Schweiz nach aussen.
2. Er ist ex officio Mitglied des Vorstandes der SGG.
3. Er legt der Generalversammlung der Magendarmliga Schweiz einen Jahresbericht vor.
4. Er überlässt dem Präsidenten der SGG eine Kopie seines Jahresberichtes.

Artikel 14, Die Revisionsstelle:

1. Die Revisionsstelle ist das Kontrollorgan der Magendarmliga Schweiz.
2. Sie besteht entweder aus zwei fachtechnisch ausgewiesenen Rechnungsrevisoren oder einer Treuhandgesellschaft.
3. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Artikel 15, Zeichnungsrecht:

1. Die Zeichnungsrechte der Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes zugeteilt
2. Weitere Bestimmungen sind in einem Geschäftsreglement geregelt.

Artikel 16, Vorgehen bei Abstimmungen und Wahlen:

1. Für sämtliche Beschlüsse und Wahlen genügt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten mit Vorbehalt anderweitiger statutarischer Bestimmungen.
2. Die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr offene Wahlen beschliessen.
3. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.
4. Alle anderen Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt.
5. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

V. Zusammenarbeit mit der SGG

Artikel 17:

1. Die Vorstände der SGG und Magendarmliga Schweiz tagen jährlich mindestens einmal gemeinsam. Sie beraten über Aktivitäten und Projekte der GMS und sprechen sich verbindlich ab.
2. Zusätzliche gemeinsame Sitzungen der beiden Vorstände sind auf Verlangen des einen der Vorstände oder beider durchzuführen.
3. Vor den jeweiligen Wahlen beraten sich die Vorstände SGG und Magendarmliga Schweiz an ihrer gemeinsamen Sitzung über geeignete Kandidaten für das Präsidium und den Vorstand der Magendarmliga Schweiz. Die Vorschläge zuhanden der Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand der Magendarmliga Schweiz.
4. Der Präsident Magendarmliga Schweiz ist ex officio Mitglied des Vorstandes der SGG.
5. Der Leiter Ressort Internet / Öffentlichkeitsarbeit im Vorstand der SGG ist ex officio Mitglied des Vorstandes der Magendarmliga Schweiz.
6. Als weitere Verbindung der Magendarmliga Schweiz und der SGG erfolgt ein regelmässiger Protokoll-Austausch zuhanden der beiden Präsidenten.

VI. Geschäftsstelle

Artikel 18:

1. Die Geschäftsstelle ist der Sitz und die ausführende Organisation der Magendarmliga Schweiz.
2. Sie kann von Dritten betrieben werden und wird von einem Geschäftsführer geleitet.
3. Die Hauptaufgaben der Geschäftsstelle sind:
 - a) der Betrieb einer permanenten Kontakt- und Auskunftsstelle.
 - b) die Erledigung der Sekretariats- und Kanzleiarbeiten.
 - c) die Führung des Mitgliederregisters.
 - d) die Führung von Kasse und Buchhaltung in Zusammenarbeit mit dem Quästor.
 - e) die Führung des Archivs.

VII. Finanzen

Artikel 19:

1. Die Magendarmliga Schweiz führt eine allgemeine Betriebs- und Vermögensrechnung sowie Spezialrechnungen für besondere Projekte.

2. Für die Verbindlichkeiten der Magendarmliga Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

VIII. Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation

Artikel 20, Statutenänderungen:

1. Abänderungen der Statuten der Magendarmliga Schweiz erfolgen durch die Mitgliederversammlung und erfordern eine 2/3 Mehrheit.
2. Abänderungen können vom Vorstand und von jedem Mitglied der Magendarmliga Schweiz beantragt werden.

Artikel 21, Auflösung und Liquidation:

1. Eine allfällige Auflösung der Magendarmliga Schweiz erfolgt durch die Mitgliederversammlung und erfordert eine 3/4 Mehrheit.
2. Die Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
3. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
4. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 22:

1. Die vorliegende Statutenrevision ist am 1. Oktober 2015 durch die Mitgliederversammlung der Magendarmliga Schweiz genehmigt worden.
2. Die neue Statutenfassung tritt unmittelbar mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bern, 1. Oktober 2015

Für den Vorstand der Magendarmliga Schweiz (Ligue gastrointestinale Suisse), (Lega gastrointestinale Svizzera):

Der Präsident

Professor Dr. Peter Bauerfeind